



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Stadtverwaltung Calw
z.H. Herrn Mosdzien
Postfach 1361

75363 Calw

Karlsruhe 22.11.2017

Name R. Kiefer/ P. Zimmermann

Durchwahl 0721 926-4031, -4376

Aktenzeichen 8881.21 HHB und P&R –
Umsiedlung Zauneidechsen
und Schlingnattern
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

1711240024972

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag: 600,00 EUR

 **Errichtung eines P&R-Parkhaus im Zusammenhang mit der Reaktivierung der Hermann-Hesse-Bahn in Calw, Landkreis Calw**

Hier: Artenschutzrechtliche Ausnahme für Zauneidechsen und Schlingnattern

Ihr Antrag vom 21. Juli 2017

Anlagen (Versand nur digital)

Laufer (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz und Landschaftspflege, Band 77, 93 – 141; Karlsruhe (LUBW)

AEP-online – Anleitung und Erfassungs-Link für die Dateneingabe der erfassten Arten und Individuenzahl

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Mosdzien,

nach Prüfung der Antragsunterlagen vom 21.07.2017 erteilen wir gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 58 Abs. 3 Nr. 8d Naturschutzgesetz eine artenschutzrechtliche

Ausnahme

von den einschlägigen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG zur Durchführung der folgenden Maßnahme:

Bau eines P & R-Parkhauses in Calw-Heumaden nach Umsiedlung von Zauneidechse und Schlingnatter

Die Ausnahme gilt für die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) und für die **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*).

Die Ausnahme ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

1. Die eingereichten Antragsunterlagen der Gruppe für ökologische Gutachten (GÖG), des Büros Tier- und Landschaftsökologie (TLÖ) – Deuschle sowie der im Folgenden in Bezug genommene beigelegte Fachbeitrag von LAUFER (2014) sind Bestandteil dieser Entscheidung.
2. Die Entscheidung **gilt bis 31.12.2019**.
3. Die Umsiedlung ist unter größtmöglicher Schonung der Tier- und Pflanzenwelt durchzuführen.
4. Für die Umsiedlungen stehen die Zeitfenster **Mitte März bis Ende April** (nach Winterschlaf aber vor Eiablage) sowie ab **Mitte August bis Ende September** (nach Eiablage aber vor Winterschlaf) zur Verfügung. Sollten aufgrund phänologischer Parameter Änderungen der Zeiträume erforderlich sein, so sind diese nach einem begründeten Änderungsantrag möglich.
5. Die vorgesehenen FCS-Flächen (Grundstücke mit Flst.-Nr. 1369/1 und 1369/2, nördlich Calw-Heumaden) müssen bis zur **Umsiedlung** der Tiere auf diese Flächen voll funktionsfähig sein.
6. Auf den Ansiedlungsflächen (FCS-Flächen) sind in regelmäßigen Abständen, **habitatertehaltende Maßnahmen** (z.B. Freistellung von Grünlandbiotopen oder ähnliche Vegetationsbestände, Freihaltung von Lesesteinhaufen) dauerhaft durchzuführen. Quantität und Qualität muss den artspezifischen Bedürfnissen der Zauneidechse (vgl. LAUFER 2014) und der Schlingnatter (vgl. WAITZMANN & ZIMMERMANN 2007) entsprechen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tiere nicht in bestehende Reviere umgesiedelt werden.
7. Die **Baufläche** ist zur Vermeidung der Rückwanderung bzw. Einwanderung von Tieren für die Dauer der Bauarbeiten **einzuzäunen**.
8. Bis zum Beginn der Baumaßnahmen sind ab März bis April bzw. Mitte August bis September durch geeignete Fangmethoden so viele Reptilien wie (mit vertretbarem Aufwand) möglich abzufangen. Die **Fangaktion** muss in der Zeit erhöhter Mobilität der Reptilien erfolgen, d.h. bei milder Witterung (windarm, strahlungsreich). Der Fang

kann eingestellt werden, wenn bei geeigneter Witterung an mindestens drei Fangta-
gen keine Tiere mehr gefangen werden.

9. Zugelassene **Fangmethoden** für Reptilien sind das Fangen mittels Nylonschlinge,
per Kescher oder Hand, Schlangenbretter/-bleche und/oder mittels Fangzaun und
Eimer. Hinweis: für die letztgenannte Methode („Eimer-Methode mit Fangzaun“) ist
unbedingt folgendes zu berücksichtigen:
 - die Eimer haben Löcher, damit die Tiere bei Niederschlägen nicht ertrinken,
 - die Eimer müssen mindestens zweimal/Tag kontrolliert werden,
 - die Eimer werden so platziert (notfalls Sonnenschutz), dass sie nicht der Mittags-
sonne ausgesetzt sind,
 - nach Beendigung der Maßnahme bzw. während Fangpausen wird die Anlage so
abgesichert, dass keinerlei bodenaktive Tiere gefangen werden.
10. Für die Umsiedlung sind entsprechend **qualifizierte Mitarbeiter/innen** einzusetzen.
11. Die **Anforderungen an eine Umsiedlung** (vgl. Kap. 6 in LAUFER, 2014) sind analog
einzuhalten. Abweichungen sind zu begründen.
12. Die **abgesammelten Tiere** werden auf die FCS-Fläche nördlich Heumaden (ca.
2.000 qm) bis zum Erreichen der Kapazitätsgrenze (rund 12 Individuen der Zau-
neidechse, max. 1 Individuum der Schlingnatter) umgesiedelt. Zu berücksichtigen ist,
dass die Reviergrößen adulter Schlingnattern selbst bei optimalen Voraussetzungen
> 600 m²/Tier sind und als Prädatoren nicht direkt zu den umgesiedelten Zauneidech-
sen umgesiedelt werden. Der Transport der Reptilien erfolgt in Stoffsäckchen. Die
Wiederansiedlung erfolgt am selben Fangtag, so dass eine **Zwischenhälterung** nur
für den Transport erforderlich ist. Sollten sich Hinweise ergeben, dass der Eingriffsbe-
reich von mehr als ca. 12 Zauneidechsen und einer Schlingnatter besiedelt ist, sind
die Maßnahmenflächen zu vergrößern und entsprechend mehr Tiere umzusiedeln.
13. Die langfristige Sicherung der Ersatzflächen erfolgt – sofern nicht bereits im Eigentum
der Stadt Calw über den Kauf sowie durch einen entsprechenden **Grundbucheintrag**
(„Ausgleichsfläche für Natur- und Artenschutz“). Die Ersatzflächen sind spätestens
zum 31.12.2018 im Grundbuch und ins Kompensationsverzeichnis entsprechend ein-
getragen. Der Grundbuchauszug / Auszug aus dem Kompensationsverzeichnis ist bis
zu diesem Termin dem Regierungspräsidium vorzulegen.
14. Eine **ökologische Baubegleitung** wird beauftragt, steht den Ausführenden für Fra-
gen zur Verfügung und hält in kritischen Fällen Kontakt zur höheren Naturschutzbe-
hörde. Gleichzeitig dokumentiert sie die Umsiedlung (Umfang vgl. LAUFER, 2014 – vgl.
Kap. 5 incl. fotografischer Dokumentation der Schlangen), die Gesamtmaßnahme,
überwacht die Einhaltung der zeitlichen Vorgaben und präzisiert vor Ort die Lage und
die Ausführung der Vermeidungs-, Minimierungs-/Kompensationsmaßnahmen.

15. Die **ökologische Baubegleitung dokumentiert** die **Absammel-** und **Umsiedlungsaktion** (Umfang vgl. LAUFER, 2014 – vgl. Kap. 5) sowie **Anzahl, Geschlecht** und **Alter** (adult/subadult/juvenil) der abgesammelten Zauneidechsen und deren Zustand (verletzt/unverletzt) auch pro gefangenes Individuum fotografisch.
16. Als Beleg für die korrekten und ausreichenden strukturverbessernden Maßnahmen erfolgt ein **Monitoring** (analog LAUFER 2014) incl. Fotodokumentation (Dorsal- und Ventralansicht) im 1., 3., 5., 10. und 20. Jahr nach Umsiedlung.
17. Die Dokumentation der FCS-Maßnahmen (incl. Bildern, Karten und Flächenberechnung bei mehr als 12 umgesiedelten Zauneidechsen), der Umsiedlung incl. Bericht über die Einhaltung der Nebenbestimmungen und das Monitoring wird dem Regierungspräsidium Karlsruhe (höhere Naturschutzbehörde) unaufgefordert bis spätestens zum **31.12.2018** (bei Umsiedlung in 2018) **bzw. 31.12.2019** (bei Umsiedlung in 2019) zugesandt (ausreichend ist per E-Mail). Das **Monitoring** der Folgejahre wird **jeweils spätestens zum 31.12.** des jeweiligen Jahres vorgelegt. Die Naturschutzbehörden können die Ergebnisse der Untersuchungen für interne, naturschutzfachliche Zwecke (keine Weitergabe, keine Veröffentlichung etc. soweit nicht Ansprüche nach Umweltverwaltungsgesetz bestehen) verwenden.
18. **Abweichungen** von den hier festgelegten Nebenbestimmungen sind nach Zustimmung durch das Regierungspräsidium zulässig.
19. Diese Genehmigung ist **im Gelände mit zu führen** und auf Verlangen vorzuzeigen.
20. Weitere bzw. geänderte Auflagen im öffentlichen Interesse bleiben vorbehalten.

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von **600,- €** erhoben.

Hinweise:

1. Wir bitten darum die **im Rahmen des Monitoring erfassten Reptilien-Arten** jeweils bis spätestens 31.12. eines Jahres unaufgefordert in das Artenerfassungsprogramm der **LUBW / AEP-online** (vgl. Anlage; zuerst einmalige Registrierung erforderlich, danach Eingabe mit Eingabe-Link nutzen, nach Abschluss der Dateneingabe Beendigung bestätigen!) einzugeben. Erst nach Bestätigung der erfolgten Dateneingabe erhält die höhere Naturschutzbehörde eine automatisierte Nachricht, daher ist die Beendigung der Eingabe im Programm entsprechend zu aktivieren.
2. Diese Ausnahme beinhaltet nur die naturschutzrechtlichen Entscheidungen nach den o.g. Bestimmungen. Sie ergeht unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Bestimmungen und begründet keine Schadenshaftung.
3. Die zuständige untere Naturschutzbehörde erhält Nachricht von diesem Schreiben.

4. **Gebühren** und Auslagen werden nach §18 LGebG mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenentscheidung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kraft Gesetz sofort vollziehbar ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben demnach keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Gebührenfestsetzung und zwar auch dann nicht, wenn diese Wirkung gegenüber der Sachentscheidung eintritt.

Bitte leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe, IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLAEST600 und geben Sie als Verwendungszweck das oben angeführte Kassensymbol an.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das beantragte Vorhaben dient als begleitende Maßnahme zur Wiederinbetriebnahme der seit rund 30 Jahren stillgelegten Bahnstrecke Calw – Weil der Stadt. Der Landkreis Calw hat den Abschnitt Calw – Weil der Stadt der Bahnstrecke Stuttgart-Zuffenhausen – Calw 1994 von der Deutschen Bahn AG übernommen und strebt seitdem eine erneute Verkehrsaufnahme auf dem Streckenabschnitt an. Seit 1988 ruht auf diesem der Verkehr.

Vor einer erneuten Verkehrsaufnahme auf dem Streckenabschnitt sind infrastrukturelle Maßnahmen – wie beispielsweise ein Parkhaus zur Erzielung von Verlagerungseffekten von Pkw auf ÖPNV - erforderlich

Der Bau eines Park & Ride-Parkhauses auf den Grundstücken mit Flst.-Nr. 1680/3 und Teilen des Flurstücks 2600/6 ist mit Auswirkungen auf die Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter verbunden, weshalb eine artenschutzrechtliche Ausnahme mit Schreiben vom 21.07.2017 beantragt wurde.

Mit der artenschutzrechtlichen Prüfung (Stand: März 2016) wurde das Büro Tier- und Landschaftsökologie, Dr. Deuschle beauftragt. Die Gruppe für ökologische Gutachten

(GÖG), Stuttgart, erstellte die Antragsunterlagen. Ergebnis dieser Prüfung, die sich auf eine Erfassung der Reptilien (und anderer Arten) sowie eine Habitatstrukturanalyse bezieht, war ein hohes Habitatpotenzial für Zauneidechse und Schlingnatter. Aufgrund der unübersichtlichen Flächen konnten jedoch nur zwei Tiere der Eidechsen und eine Schlingnatter erfasst werden. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die o.g. Unterlagen verwiesen.

2. Artenschutzrechtliche Würdigung

Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sind im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) gelistet. Somit sind sie gemäß Bundesnaturschutzgesetz als besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 b, aa BNatSchG) und darüber hinaus auch als streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG) eingestuft.

Dies hat zur Folge, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Schutz dieser Arten greifen. Danach ist es verboten,

1. Exemplare dieser Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
2. Exemplare dieser Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten erheblich zu stören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Hinsichtlich Verbot Nr. 3 existiert die gesetzliche Ausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG, die das BVerwG im Hinblick auf das Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausdrücklich als europarechtskonform erachtet (BVerwG Urteil vom 17. Juli 2011, 9 A 12.10 - Ortsumgehung Freiberg). Danach tritt Verbot Nr. 3 nicht ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten wird. Hiervon ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen, da sich die Ersatz-Flächen in rund 1.000 m Entfernung außerhalb des räumlichen Zusammenhangs befinden.

Das Tötungsverbot wird möglicherweise erfüllt. Es ist zwar davon auszugehen, dass die Mehrzahl der Reptilien bei Einhaltung der zeitlichen Vorgaben und Durchführung der

Umsiedlung nicht beeinträchtigt wird. Dass die Signifikanzschwelle des Tötungsverbots überschritten wird, kann jedoch im Hinblick auf die möglicherweise auf der Baustellenfläche zurückbleibenden Tiere (Fangverweigerer) nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand Nr. 2 wird aufgrund der zeitlichen Vorgaben der Umsiedlung nicht erfüllt und von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht auszugehen. Im Zeitraum März bis April bzw. Mitte August/September finden selten Revierkämpfe zwischen bereits vorkommenden und umgesiedelten Adulti statt und Winterquartiere mit mehreren z.T. auch gleichgeschlechtlichen Tieren bei Reptilien sind nicht unüblich. Aufgrund der vorhandenen Strukturen können die Kompensationsflächen relativ schnell genutzt werden.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG unter den folgenden Voraussetzungen eine behördliche Ausnahme erteilt werden:

- a) Vorliegen überwiegender öffentlicher Interessen einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG)

Das Vorhaben dient der verbesserten Nutzung eines gleisgebundenen ÖPNV und liegt damit im öffentlichen Interesse. Auf Kap. 4.1 des Ausnahmeantrags wird verwiesen.

Ob zwingende Gründe des öffentlichen Interesses gegeben sind, ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) genügt zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals ein „durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes Handeln“ (BVerwG, Urt. v. 27.01.2000 - 4 C 2.99, NuR 2000, 448). Die beabsichtigte Maßnahme erscheint vernünftig und verantwortungsbewusst.

Bei der hier (wegen des Wortes „überwiegend“) vorzunehmenden Abwägung zwischen den Belangen des Artenschutzes und den öffentlichen Belangen, welche der Antragsteller geltend macht, kann eine Gewichtung zugunsten letzterer Belange vorgenommen werden. Im Interesse der Verkehrsverlagerung von Pkw auf einen gleisgebundenen ÖPNV können kurzfristige geringe Beeinträchtigungen der betroffenen Tierarten angesichts der langfristigen Sicherung des Lebensraumes der betroffenen Arten in Kauf genommen werden.

Bei den betroffenen Reptilienarten handelt es sich um gegenüber zusätzlicher anthropogen bedingter Mortalität nur mäßig bzw. mittel empfindliche Arten. In der Studie „Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Brutvogelarten. Stand 20.09.2016 – 3. Fassung - Dipl. Biol. Dr. Volker Dierschke, Dipl. Ing. Dirk Bernotat“ wurde die Bedeutung von Individuenverlusten der im Eingriffsgebiet hauptsächlich vorkommenden Zauneidechse als „mäßig“ klassifiziert, die der Schlingnatter als „mittel“ (bei einer 6-stufigen Klassifizierung von „sehr hoch“ - „hoch“ - „mittel“ - „mäßig“ - „gering“ - „sehr gering“) ¹.

Durch die geplanten Umsiedlungsmaßnahmen werden die meisten Individuen der Reptilien vor einer baubedingten Tötung geschützt und außerhalb der Eiablagezeit bzw. der Aktivitätszeit in funktionsfähige angrenzende Habitate verbracht.

Aufgrund der vorhandenen ökologischen Strukturen sind sowohl die Zauneidechse als auch die Schlingnatter im östlichen Teil des Landkreises Calw (vgl. Zimmermann 1990: Amphibien und Reptilien im Landkreis Calw) verbreitet. Geeignete Lebensräume sind in naher Umgebung zum Plangebiet vorhanden.

Unter diesen Umständen wiegen die Belange der Reptilien (vor allem Zauneidechsen, und evtl. noch mit Einzelindividuen auftretenden Schlingnattern) weniger schwer.

b) Nicht-Vorhandensein zumutbarer Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, soweit keine zumutbaren Alternativen gegeben sind. Um eine Alternative handelt es sich nur dann, wenn die mit dem Vorhaben angestrebten Ziele jeweils im Wesentlichen in vergleichbarer Weise auch mit der Alternative verwirklicht werden können. Dabei sind grundsätzlich sowohl Standort- als auch Ausführungsalternativen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Alternativenprüfung wird auf Kap. 4.2 des Ausnahmeantrags verwiesen. Es ist nachvollziehbar dargestellt, dass es weder zumutbare Standort- noch Ausführungsalternativen gibt. Aufgrund der räumlichen Beengtheit am geplanten Endhaltepunkt Calw-Innenstadt, die eine Realisierung von P+R-Plätzen nicht ausreichend ermöglicht,

¹ Abgeleitet wurde dies aus populationsbiologischen Parametern (Alttiermortalität, Lebensalter, Alter bei Eintritt in die Reproduktion, Reproduktionspotenzial, Reproduktionsrate, nationale Bestandsgröße, nationaler Bestandstrend) und aus naturschutzfachlichen Bewertungskriterien zur Einstufung der Bedeutung der Art (Einstufung nationale Rote Liste, Gefährdung in den Bundesländern nach Roter Liste, Nationale Verantwortlichkeit, Gefährdung in Europa).

hat der geplante Standort am Haltepunkt Calw-Heumaden eine zentrale Bedeutung als Umsteigepunkt vom Pkw auf die Bahn.

Ebenso wurde nachvollziehbar dargestellt, dass mangels Flächenverfügbarkeit in unmittelbarer Nähe der Eingriffsfläche eine der Umsiedlung vorzuziehende Vergrämung nicht in Betracht kommt.

Die Umsiedlung erfolgt in den Zeitfenstern, in denen die geringsten Beeinträchtigungen hervorgerufen werden (außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit). Zudem wird der Baubereich eingezäunt, so dass rückwandernde Tiere nicht getötet werden können.

c) Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Schließlich darf eine Ausnahme nur dann zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Über den Verweis auf Art. 16 FFH-Richtlinie wird für die Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie der Zulässigkeitsmaßstab für die Ausnahme verschärft: danach darf eine Ausnahme nur dann erteilt werden, wenn für die Population der betroffenen Art weiterhin ein „günstiger Erhaltungszustand“ besteht. Zu betrachten ist dabei nicht der Erhaltungszustand der lokalen Population, sondern die Population der entsprechenden biogeographischen Region im Mitgliedsstaat (hier: kontinentale Region Baden-Württembergs bzw. Deutschlands).

Der Erhaltungszustand der Zauneidechse und der Schlingnatter ist „ungünstig - unzureichend“. Somit unterliegen die Zauneidechse und die Schlingnatter den verschärften Ausnahmevoraussetzungen für Arten, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden (Nichtverschlechterung des Erhaltungszustandes und keine Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes).

Aufgrund der geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Reptilienarten jedenfalls nicht verschlechtert. Von einer Behinderung der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Zauneidechse und Schlingnatter ist nicht auszugehen.

Somit liegen die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG für die Erteilung einer Ausnahme vor.

Die Ausnahmezulassung steht sodann im Ermessen der Behörde. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb von diesem Ermessen in negativer Weise Gebrauch gemacht werden sollte.

Die Nebenbestimmungen zu dieser Entscheidung dienen der Sicherstellung und Kontrolle einer sach- und fachgerechten Durchführung der Maßnahmen für die betroffenen Reptilienarten.

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 2 bis 7 Landesgebührengesetz v. 14.12.2004 (GBl S. 895) in Verbindung mit Ziff. 19.8.1 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung des Umweltministeriums vom 03.03.2017 (GBl S. 181 ff.) Eine Gebührenbefreiung gem. § 10 Abs. 2 iVm Abs. 5 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14.12.2004 ist nicht möglich, da die Gebühr nach Angaben des Antragstellers auf Dritte umgelegt werden kann (e-mail vom 28.09.2017).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden.

Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Regina Kiefer